

Anlage C:

Sonstige Vertragsvereinbarungen EVB-IT – Los 2

§ 1 Vertragsbestandteile	2
§ 2 Zahlungen	2
§ 3 Preisbildung.....	3
§ 4 Vertragslaufzeit, Leistungsumfang und Berichtspflichten	4
§ 5 Unteraufträge	4
§ 6 Antikorruptionsklausel	5
§ 7 Auftragsausführung	6
§ 8 Tariftreue nach dem Bundestariftreuegesetz	8
§ 9 Verbot von Veröffentlichungen	10
§ 10 Höhere Gewalt	10
§ 11 Vertraulichkeit.....	11
§ 12 Vertragsänderungen und -ergänzungen, Formerfordernisse	13
§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand	13

§ 1

Vertragsbestandteile

- (1) Es gelten die im EVB-IT Vertrag aufgelisteten Vertragsbestandteile in der dortigen Reihenfolge.
- (2) Vordruck für die Erfüllung der Pflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Bundestariftreuegesetz,
- (3) Weitere Geschäftsbedingungen sind nicht vereinbart.

§ 2

Zahlungen

- (1) Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B. Vorauszahlungen werden nicht gewährt. Abschlagszahlungen richten sich nach den Vorschriften des § 17 Nr. 2 VOL/B. Zahlungen erfolgen bargeldlos auf die vom Auftragnehmer zu benennende Bankverbindung. Die Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit, zuvor tritt Verzug nicht ein. Die Fälligkeit tritt ein mit Eingang einer prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber sowie nach Abgabe und Abnahme einer (Teil-)Leistung. Sofern Skonti vertraglich vereinbart oder durch den Auftragnehmer auf der Rechnung angeboten worden sind, beginnt die Skontofrist mit Zugang der Rechnung nach Abs. 2 und 3, jedoch nicht vor ordnungsgemäßer Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Skontofrist sollte mindestens 14 Tage betragen
- (2) Den Rechnungen über Leistungen nach Aufwand hinsichtlich des optionalen Kontingents entsprechend Nr. 5.2 i. V. m. Nr. 8.2.3 der Leistungsbeschreibung ist jeweils ein Leistungsnachweis gemäß Ziffer 8.4 der EVB-IT Erstellungs-AGB beizufügen. Der geleistete Aufwand und die weiteren geltend gemachten Kosten sind nachzuweisen.
- (3) Rechnungen sind gemäß der [Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes \(ERechV\)](#) elektronisch über die [OZG-konforme Rechnungseingangsplattform \(OZG-RE\)](#) einzureichen. Rechnungsbegründende Anlagen sind per Anhang vollständig in die elektronische Rechnung zu integrieren. Nachfolgende Daten sind mit der Rechnung und bei sonstigem Schriftverkehr zu übermitteln:

<u>Rechnungsdaten:</u>	Leitweg-ID (BT-10):	991-01894-95
	Bestellnummer (BT-13):	207583, 31 712/00024#0034
	Lieferantennummer (BT-29):	[wird bei Beauftragung ergänzt]
	Umsatzsteuer-ID (BT-48):	DE811317238
	Name (BT-56):	TV EWKF im Referat Z 1.2
	E-Mail-Adresse (BT-58):	Katja.Rasehorn@uba.de

Rechnungen, die nicht elektronisch über die OZG-RE eingereicht werden, nicht die geforderten Angaben enthalten oder nicht den Vorgaben der ERechV entsprechen, lösen keinen Verzug gemäß § 286 Abs. 3 BGB aus.

- (4) Zahlungserinnerungen und sonstige rechnungsbezogene Dokumente sind per E-Mail mit PDF-Anhang an das Postfach Rechnungsstelle@uba.de zu senden.

§ 3

Preisbildung

- (1) Die vereinbarten Preise für die Leistungen nach Nr. 5.2 (optionales Kontingent) und Nr. 5.3 (Pflege und Störungsbeseitigung) der Leistungsbeschreibung gelten als Festpreise mit einer einjährigen Preisbindung für das erste Jahr der Vertragslaufzeit.
- (2) Nach Ablauf der einjährigen Festpreisbindung kann der Auftragnehmer eine Anpassung der Vergütung der optionalen Leistungen beantragen, sofern der vom Statistischen Bundesamt zuletzt veröffentlichte Quartals-Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen in Deutschland (Gesamtindex, Basis 2021 = 100) sich im Vergleich zum Quartals-Index des Vertragsbeginns um mindestens 5 % erhöht hat. Die Vergütung der optionalen Leistungen wird in diesem Fall prozentual im gleichen Verhältnis angepasst. Ändert sich der Index nach einer Anpassung erneut um mindestens 5 % gegenüber dem Stand der letzten Anpassung, kann eine weitere Anpassung im gleichen prozentualen Verhältnis erfolgen. Während der gesamten Vertragslaufzeit kann der Auftragnehmer auf Grundlage dieser Preisanpassungsklausel höchstens zwei (2) Mal oder bis zum Erreichen einer maximalen Preissteigerung von insgesamt 15 % im Vergleich zur Vergütung bei Vertragsbeginn hinsichtlich der Leistungen nach Nr. 5.2 (optionales Kontingent) und Nr. 5.3 (Pflege und Störungsbeseitigung) der Leistungsbeschreibung ein Anpassungsrecht geltend machen, je nachdem welche Alternative zuerst erfüllt ist.
- (3) Voraussetzung für die Wirksamkeit der Preisanpassung ist ein ausdrückliches Verlangen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer muss die Preisanpassung in Text- oder Schriftform beantragen und dabei eine nachvollziehbare Darstellung über die Veränderung des Index vorlegen. Eine Anpassung tritt zum Ersten des Folgemonats nach Zugang des Antrags bis zum 15. eines Monats einschließlich Änderungsnachweis beim Auftraggeber in Kraft. Zahlungsverzug im Hinblick auf den Veränderungsbetrag tritt erst ein, nachdem der Nachweis der Indexänderung vollständig erbracht wurde. Werden vom Statistischen Bundesamt anlässlich einer Umstellung des Index auf ein neues Basisjahr bereits veröffentlichte Indexzahlen früherer Basisjahre nachträglich korrigiert, so werden bereits eingetretene Preisänderungen nicht geändert. Für künftige Preisanpassungen gelten die neu veröffentlichten Zahlen.
- (4) Sollte der vorgenannte Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen vom Statistischen Bundesamt in seiner bisherigen Form nicht mehr fortgeführt werden, so tritt an seine Stelle der ihm am nächsten kommende neue Index. Die gesetzlichen Regelungen zur Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB bleiben unberührt.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn eine Preisanpassung zu einer einmaligen Erhöhung der Vergütung um mehr als 10 % führt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Vertragslaufzeit, Leistungsumfang und Berichtspflichten

- (1) Der Leistungszeitraum beginnt mit Auftragserteilung und endet mit Ablauf von 34 Monaten, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Das Abrufkontingent nach Nr. 5.2 i. V. m. Nr. 8.2.3 der Leistungsbeschreibung ist auf eine Höchstmenge von 13.867 Personentagen (PT) begrenzt. Seitens des Auftraggebers besteht die Möglichkeit die vereinbarte Menge um maximal 10 % (1.386 PT) zu überschreiten. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf vollständigen Abruf der ermittelten Höchstmenge.
- (3) Die Beauftragung von konkreten Teilleistungen erfolgt als Einzelabruf bis zur vereinbarten Höchstmenge nach Abs. 2. Hierzu sind auf Seiten des Auftraggebers [wird mit Auftragserteilung mitgeteilt] sowie die jeweiligen Vertretungen im Amt bevollmächtigt.
- (4) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn 100 % des Auftragsvolumens gemäß Abs. 2 erreicht sind sowie unaufgefordert bei Erreichen von 60 % und 80 %. Die Information kann im Wege der Rechnungsstellung durch Auflistung der bisher abgerufenen PT seit Vertragsbeginn erfolgen.
- (5) Soweit Umwelt- oder Nachhaltigkeitsanforderungen Bestandteil der Leistungsbeschreibung oder des Angebots sind, sind diese verbindlich einzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 5

Unteraufträge

- (1) Der Auftragnehmer darf Dritte (Unterauftragnehmer) nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers mit der Leistungserbringung beauftragen und hat – falls zumutbar – bereits bei Angebotsabgabe, spätestens jedoch vor Zuschlagserteilung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer mindestens in Textform gemäß § 126b BGB mitzuteilen. § 36 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) bleibt im Übrigen unberührt.
- (2) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Einwilligung zur Veröffentlichung der Namensnennung der Unterauftragnehmer für den Zweck der jährlichen Beraterberichterstattung an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages dem Auftraggeber rechtzeitig vorgelegt wird. Abweichungen hiervon hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei einem Wechsel des Unterauftragnehmers nach Absatz 3. Der Auftragnehmer und der/die Unterauftragnehmer können im Einzelfall beantragen, dass eine Namensnennung im Beraterbericht unterbleibt. Dafür müssen sie gegenüber dem Auftraggeber begründen und nachweisen, dass die Namensnennung den berechtigten geschäftlichen Interessen der Beteiligten schadet oder geeignet ist, den lauterer Wettbewerb zwischen Unternehmen zu beeinträchtigen oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse rechtswidrig offenbart werden würden.

- (3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber mindestens in Textform gemäß § 126b BGB unverzüglich über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragnehmern. Der Auftraggeber kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben, wenn sachliche Gründe vorliegen. Sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Leistungserbringung sind insbesondere das Fehlen erforderlicher Zertifizierungen, Qualifikationen oder von ausreichend geschultem Fachpersonal, eine bekannte Unzuverlässigkeit des Unterauftragnehmers oder das Fehlen der Einwilligung zur Namensnennung im jährlichen Beraterbericht des Bundesrechnungshofes an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages. Im Übrigen gilt § 4 Nummer 4 VOL/B.
- (4) Wenn Unterauftragnehmer durch den Auftragnehmer eingeschaltet werden, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass seine vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmern so gestaltet sind, dass das Regelungsniveau in Bezug auf die Leistungserbringung mindestens der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entspricht und alle vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben beachtet werden; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung des vereinbarten Leistungsniveaus. Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet, Unterauftragnehmer über die Inhalte dieses Vertrags in Kenntnis zu setzen und deren Befolgung zu überwachen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von Unterauftragnehmern und von ihm oder von Unterauftragnehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer und von ihm oder von Unterauftragnehmern beauftragten Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) erfüllen, soweit die Unterauftragnehmer und Verleiher unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des BTTG fallen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des BTTG einschlägig ist.

§ 6

Antikorruptionsklausel

- (1) Der Auftraggeber ist jederzeit zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne von § 42 Absatz 1 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und § 31 Absatz 1 Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) jeweils in Verbindung mit §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – insbesondere Vorteilsgewährung, § 333 StGB und Bestechung, § 334 StGB – vorliegt. Ebenfalls hierzu berechtigt ist er im Fall der Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, sowie im Fall der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten

über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als der Anspruch auf Wertsatz für nicht zurückgewährte Leistungen stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu.
- (3) Erfüllt der Auftragnehmer oder eine für sein Unternehmen verantwortlich handelnde Person einen der Ausschlussgründe nach Absatz 1, so hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von maximal 5 % der der tatsächlich geschuldeten Nettovergütung, mindestens jedoch das 10-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile in Korruptionsfällen, bzw. das 10-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens in den übrigen Fällen der Ausschlussgründe, zu zahlen. Diese Vertragsstrafe kann neben anderen Vertragsstrafen gesondert und zudem bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Geringfügige Vorteile im Bagatellbereich ziehen keine Vertragsstrafe nach sich (siehe auch Rundschreiben des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004 gem. § 70 BBG; § 10 BAT/BATO; § 12 MTArb/MTArb-O, § 19 SG). Andere Rechte des Auftraggebers wie weitergehende Schadensersatzansprüche oder das Recht auf Rücktritt bzw. Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Auftragsausführung

- (1) Die fachlichen Ansprechpersonen auf Seiten des Auftraggebers teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Zuschlagserteilung mit. Die Titelverwaltung (TV) EWKF im Referat Z 1.2 (zu erreichen unter Katja.Rasehorn@uba.de) sowie das Vertragsmanagement im Referat Z 1.4 (zu erreichen unter Vertragsmanagement@uba.de) sind mit der administrativen Begleitung des Vertrags beauftragt. Erklärungen mit rechtsgeschäftlichem Charakter können nur von den vorgenannten Stellen abgegeben werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die auf Grund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen fachgerecht, termingerecht und vollständig auszuführen und dabei alle gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitenden einzuhalten. Dies gilt auch für die Einhaltung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AnEntG) sowie für die Einhaltung von für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen, sofern diese Anwendung finden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Arbeitskräfte mit ausländischer Staatsangehörigkeit (ausgenommen EU-Angehörige) im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind. Der

Auftragnehmer ist weiter verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten sozialversicherungspflichtigen Arbeitskräfte über entsprechende Nachweise verfügen.

- (3) Der Auftraggeber erwartet, dass der Auftragnehmer für gerechte und günstige Arbeitsbedingungen im Sinne der ILO-Kernarbeitsnormen sorgt. Der Auftraggeber erwartet, dass der Auftragnehmer die Rechte seiner Mitarbeitenden insbesondere im Hinblick auf Arbeitsschutz, Arbeitszeitregelungen, Gesundheit und Vermeidung von Diskriminierung aufgrund Hautfarbe, Nationalität, sozialer Herkunft, etwaiger Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung, sowie ihres Geschlechts oder Alters achtet. Der Auftraggeber erwartet, dass der Auftragnehmer seinen Mitarbeitenden Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zugesteht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem zum Führen der jeweiligen Aufzeichnung über geleistete Arbeitsstunden und das hierfür gezahlte Arbeitsentgelt seiner Beschäftigten.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung menschrechtlicher Sorgfaltspflichten entsprechend dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Die Wirksamkeit seines Risikomanagements sowie seiner Präventionsmaßnahmen überprüft der Auftragnehmer einmal im Jahr sowie anlassbezogen, wenn mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern zu rechnen ist, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Sollte dem Auftragnehmer ein Risiko oder ein Verstoß nach dem LkSG bekannt werden, wird er diese unaufgefordert und unverzüglich an den Auftraggeber melden und mit höchster Priorität an deren Beendigung arbeiten.
- (5) Erkennt der Auftragnehmer, dass er die Ausführungsfrist nicht einhalten kann, so hat er dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages ergeben, bleiben unberührt.
- (6) Erbringt der Auftragnehmer nach Vertragsschluss und Mahnung durch den Auftraggeber schuldhaft seine vereinbarten Leistungen nicht oder nicht fristgemäß oder beendet er das Vertragsverhältnis abrupt ohne wichtigen Grund und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, kann der Auftraggeber unbeschadet seiner sonstigen Rechte eine angemessene Vertragsstrafe verlangen. Die Vertragsstrafe ist begrenzt auf die Höhe von 5 % der tatsächlich geschuldeten Nettovergütung. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe pauschal als Mindestbetrag des Schadens, der ihm durch die Nichterfüllung entstanden ist, verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt. Der Auftraggeber muss sich die Vertragsstrafe auf Schadensersatzansprüche anrechnen lassen.
- (7) Über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen kann sich der Auftraggeber jederzeit selbst oder durch unverzüglich zu erteilende Auskünfte des Auftragnehmers bzw. des Unterauftragnehmers unterrichten. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über den Stand der Arbeiten zu informieren. Ihm sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen zugänglich zu machen. Es ist sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte

auch gegenüber Dritten, die an der Durchführung des Vertrags beteiligt werden, wahrnehmen kann.

- (8) Soweit in den Vergabeunterlagen des Auftraggebers und/oder im Angebot des Auftragnehmers Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung schädlicher Klimawirkungen angegeben sind, sind diese verbindlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Aspekte der Nachhaltigkeit bei der Auftragsausführung einzuhalten bzw. umzusetzen. Der Auftraggeber ist zur Überprüfung berechtigt. Der Auftragnehmer legt hierfür auf Verlangen des Auftraggebers entsprechende Nachweise vor. Bei Nichtbeachtung kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe gemäß Absatz 6 Satz 2 verlangen.
- (9) Die Leistungen müssen den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, den anerkannten fachlichen Regeln und dem Stand der Technik der jeweiligen Branche des Auftragnehmers entsprechen.
- (10) Eine vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung angebotene und eingesetzte Person kann nur aus wichtigem Grund und mit der Zustimmung des Auftraggebers durch eine andere Person ersetzt werden. Ein wichtiger Grund ist es nicht, wenn die Person in einem anderen Projekt eingesetzt werden soll. Ein Austausch ist grundsätzlich nur durch mindestens qualitativ gleichwertiges Personal zulässig.
- (11) Sämtliche zur Veröffentlichung vorgesehenen Berichte, Dokumentationen oder sonstigen Schriftwerke sind entsprechend den vom Auftraggeber bereitgestellten Dokumentvorlagen, Corporate-Design-Vorgaben und Leitfäden zu erstellen. Die Dokumente sind barrierefrei gemäß den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) bereitzustellen. Der Auftragnehmer liefert neben der PDF-Version stets auch das bearbeitbare Ursprungsformat (z.B. Microsoft Word).

§ 8

Tariftreue nach dem Bundestariftreuegesetz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des BTGG festsetzt (Tariftreueversprechen).
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die er im Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 BTGG zur Leistungserbringung einsetzt, spätestens am 15. des auf den Tag der ersten Tätigkeit in Ausführung des Auftrags oder der Konzession folgenden Monats schriftlich oder in Textform darüber zu informieren, dass sie einen Anspruch auf die einschlägigen Arbeitsbedingungen haben. Ein entsprechender Vordruck nach § 4 Absatz 3 Satz 2 BTGG ist als

Anlage beigefügt. Dasselbe gilt für den Fall des In-Kraft-Tretens der einschlägigen Rechtsverordnung nach § 5 des BTTG, wobei Stichtag der Zeitpunkt ist, ab dem der Auftragnehmer unter den Anwendungsbereich der Rechtsverordnung fällt.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Absatz 1 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BTTG zertifiziert worden ist.
- (4) Für den Auftragnehmer folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des BTTG fällt. Während eines bestehenden Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber sind den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die sich aus der einschlägigen Rechtsverordnung nach § 5 des BTTG ergebenden Arbeitsbedingungen für die restliche Vertragslaufzeit zu gewähren.
- (5) Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der Auftragnehmer,
 - die Kontrolle zu dulden,
 - die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
 - die nach Absatz 2 zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BTTG sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
 - die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
 - auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
 - datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.
- (6) Der Auftragnehmer trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.
- (7) Für jeden Verstoß durch den Auftragnehmer gegen die Pflichten aus dem BTTG, vereinbaren die Vertragsparteien eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent der tatsächlichen Abrechnungssumme (Nettoschlussabrechnung in ihrer objektiv richtigen Höhe). Bei mehreren Verstößen ist die Vertragsstrafe begrenzt auf maximal 5 Prozent der tatsächlichen Abrechnungssumme (Nettoschlussabrechnung in ihrer objektiv richtigen Höhe). Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 13 des BTTG einen Verstoß des Auftragnehmers durch Verwaltungsakt festgestellt hat und dieser bestandskräftig ist.

§ 9 Verbot von Veröffentlichungen

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

§ 10 Höhere Gewalt

- (1) „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, der eine Vertragspartei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Vertragspartei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis, ein von außen kommendes, betriebsfremdes Ereignis darstellt, welches außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt, und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war, und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Vertragspartei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können (bspw. durch Deckungsgeschäfte).
- (2) Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die eine Vertragspartei unmittelbar betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) erfüllen: (i) Krieg, Feindseligkeiten, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Terrorakte; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige Amtshandlungen oder sonstige hoheitliche Einschränkungen und Verbote, Befolgung von Gesetzen, Verordnungen oder gerichtlichen Entscheidungen, Enteignung, Verstaatlichung; (v) offiziell klassifizierte Epidemien /Pandemien, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Streik und Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- (3) Eine Vertragspartei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder vertraglichen Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, sofern dies unverzüglich der anderen Vertragspartei mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung der anderen Vertragspartei zugeht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Vertragspartei verhindert. Ist das geltend gemachte Hindernis dauerhafter Natur, so hat jede Vertragspartei das

Recht, den Vertrag innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders geregelt, vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Seite gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 6 Monate überschreitet.

- (4) Die gesetzlichen Regelungen zur Unmöglichkeit gemäß § 275 BGB und zur Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB bleiben unberührt.

§ 11

Vertraulichkeit

- (1) Sämtliche während der Vertragslaufzeit vom Auftraggeber erhaltenen oder mitgeteilten technischen und/oder geschäftlichen Daten oder sonstige Informationen, gleichgültig ob in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse kundgetan hat oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, sind für den Auftragnehmer vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vertragsbedingungen. Der Auftragnehmer wird alle angemessenen Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass die vertraulichen Informationen Dritten zugänglich werden. Vertrauliche Informationen können insbesondere solche Informationen technischer Art (z. B. Erfindungen, Entwicklungen, Techniken, Methoden, Verfahren, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Messergebnisse, Verbrauchswerte, Emissionsdaten) oder betriebswirtschaftlicher Art (z. B. Inhalte von FuE-Verträgen mit Dritten, Preis- und Finanzdaten, Lizenzierungen, Zahlungsmodalitäten, Zuwendungen, Bezugsquellen, Berechnungen, sonstige Statistische Daten, Know-how sowie weitere noch nicht veröffentlichte Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte) sein.
- (2) Von den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, Verwaltungsakten, Literatur, Zeichnungen oder sonstigen dienstlichen Schriftstücken, die dem Auftragnehmer in Ausführung des Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben oder zu vernichten.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen nur für Zwecke des Vertrages einzusetzen und mindestens mit dem gleichen Maß an Sorgfalt, das er gewöhnlich seinen eigenen vertraulichen Informationen zugrunde legt, zu behandeln.
- (4) Der Auftragnehmer hat – auch für drei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Vertragsangelegenheiten Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch gegenüber Konzerngesellschaften, Lizenznehmern oder sonstigen verbundenen Dritten. Wünscht der Auftragnehmer vertrauliche Informationen an mit ihm verbundene Unternehmen weiterzugeben, hat er vor einer solchen Weitergabe die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen und sicher zu stel-

len, dass diese Unternehmen die in der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung getroffenen Regelungen ebenfalls anerkennen und mindestens gleichlautend verpflichtet werden. Unmittelbar nach Kenntnisaufnahme einer unberechtigten Offenlegung hat der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Offenlegung zu unterbinden und den Auftraggeber darüber zu informieren.

- (5) Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt für Informationen, die
- der Öffentlichkeit vor der Mitteilung an den Auftragnehmer bekannt oder allgemein zugänglich waren;
 - der Öffentlichkeit nach der Mitteilung an den Auftragnehmer ohne Mitwirken oder Verschulden desselben bekannt oder allgemein zugänglich werden;
 - dem Auftragnehmer bei Erhalt der Information bereits bekannt waren;
 - Informationen entsprechen, die dem Auftragnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt von einem Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung offenbart oder zugänglich gemacht werden oder
 - von einem Mitarbeitenden des Auftragnehmers ohne Kenntnis der Information entwickelt wurde.
- (6) Soweit ein gesetzliches Veröffentlichungsrecht nicht beschränkt werden kann oder Informationen aufgrund eines Gesetzes oder behördlicher/richterlicher Anordnung herausgegeben werden müssen, stellt diese Veröffentlichung bzw. Herausgabe keinen Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung dar.
- (7) Der Auftragnehmer wird auch gegenüber seinen Mitarbeitenden sowie seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen im Hinblick auf die vorgenannten Verpflichtungen alle erforderlichen Maßnahmen treffen und – soweit gesetzlich zulässig – die beteiligten Personen gleichlautend verpflichten.
- (8) Der Auftraggeber kann bei nachweislich begangenen vorsätzlichen Verstößen gegen die in den Absätzen 1 bis 4 vereinbarte Vertraulichkeitsverpflichtung vom Auftragnehmer die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe entsprechend § 6 Absatz 6 verlangen. Eine Einschränkung anderer vertraglicher Rechte des Auftraggebers, insbesondere die Ausübung eines gesetzlichen Rücktrittsrechts oder die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, ist mit dieser Regelung ausdrücklich nicht verbunden.
- (9) Der Auftragnehmer willigt ein, dass die für diese Ausschreibung relevanten wesentlichen Informationen (das sind im Einzelnen: Nennung der Firmierung/Namen der Auftrag- und Unterauftragnehmer oder Mitglieder einer Arbeits-/Bietergemeinschaft mit Adresse [keine personenbezogenen Daten], das Datum der Auftragserteilung) sowie die Gesamtauftragssumme an Dritte herausgegeben und/oder öffentlich zugänglich gemacht werden können. Die vorgenannten Daten sind keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers und somit nicht vertraulich. Dies gilt insbesondere auch für die Herausgabe bzw. Veröffentlichung

im jährlichen Bericht des Bundesrechnungshofes an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO über die Transparenz beim Einsatz externer Berater, sowie nach den gesetzlichen Vorschriften, wie etwa der Vergabebekanntmachungspflicht gemäß § 39 VgV, auf Grundlage von Informationsfreiheitsgesetzen (UIG/IFG/VIG) oder presserechtlichen Auskunftsansprüchen sowie proaktiv nach spezialgesetzlichen Regelungen wie § 10 UIG oder § 2 Absatz 1 S. 2 Nr. 2 Var. 3 Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes (UBAG) zur Aufklärung der Öffentlichkeit in Umweltfragen.

(10) Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen gemäß § 3 VOL/B bleiben unberührt.

(11) Der Einsatz von KI-Systemen (z.B. Large Language Models oder generativer KI) zur Erstellung vertragsgegenständlicher Leistungen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass keine vertraulichen Informationen, keine personenbezogenen Daten ohne Rechtsgrundlage, keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in externe KI-Systeme eingegeben werden. Der Auftragnehmer bleibt unabhängig vom Einsatz von KI uneingeschränkt für die fachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtskonformität der Leistungen verantwortlich.

§ 12

Vertragsänderungen und -ergänzungen, Formerfordernisse

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Soweit nichts anderes ausdrücklich geregelt ist, bedürfen den Vertrag betreffende Willenserklärungen und geschäftsähnliche Handlungen (Vertragsänderungen und -ergänzungen) zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform gem. § 126 BGB, der elektronischen Form gem. § 126a BGB oder der Textform gem. § 126b BGB. § 305b BGB bleibt unberührt.

(2) Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Formvorschriften.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers in Dessau-Roßlau.